

prozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/119

Auf der 81. Plenarsitzung am 16. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/119. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechts-

staatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina wie ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und dem Prozess der Aussöhnung und der erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas unzureichende Fortschritte erzielt haben, wie der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina in seiner Lagebeurteilung am 1. November 1999 vor dem Sicherheitsrat berichtet hat,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die vor dem Krieg von ihnen bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des sechsten Jahresberichts des Internationalen Gerichts²¹¹, ernsthaft besorgt über die anhaltende Obstruktion bestimmter Staaten und Gebietseinheiten in der Region im Hinblick auf die Ausführung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

²¹⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²¹¹ A/54/187-S/1999/846; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/846.

wie es in dem Bericht heißt, davon Kenntnis nehmend, dass sich fünfunddreißig in den Anklageschriften genannte Personen noch immer auf freiem Fuß befinden, die meisten von ihnen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um die Bestimmungen des Friedensübereinkommens durchzuführen,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

sowie mit Genugtuung über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

feststellend, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

mit Genugtuung über die Fertigstellung der Vorlage für das endgültige Wahlgesetz, mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die baldige Verabschiedung der Wahlgesetzvorlage durch das Parlament, feststellend, dass die Verabschiedung dieses Gesetzes eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und

dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

anerkennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

zu den Anstrengungen *ermutigend*, die unternommen werden, um das Wehrmaterial im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle zu verringern,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* es, dass am 15. November 1999 die Erklärung von New York²¹² verabschiedet wurde, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, namentlich die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes, die Verbesserung der militärischen Zusammenarbeit zwischen den Gebietseinheiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen staatlichen Institutionen, einschließlich der Schaffung eines ständigen Sekretariats für die Gemeinsame Präsidentschaft unter einem Dach, die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission für die Rückkehr der Flüchtlinge und die Einführung eines einheitlichen nationalen Reisepasses;

3. *verlangt*, dass alle Parteien die fristgerechte und volle Umsetzung aller Aspekte der Erklärung von New York, insbesondere der Grundsätze über die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes²¹³, erleichtern;

²¹² S/1999/1179, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²¹³ Ebd., Anhang.

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind, und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

5. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte zu Gunsten der Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten;

7. *befürwortet* das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"²¹⁴, demzufolge die Bürger Bosniens und Herzegowinas und insbesondere ihre führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen sollen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosniens und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

10. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

11. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht

überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

13. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosniens und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosniens und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

14. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Ein-

²¹⁴ S/1999/1115; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

schüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

15. *begrüßt* den gemäß Ziffer 18 der Resolution 53/35 erstellten Bericht des Generalsekretärs²¹⁵, spricht ihm ihre Anerkennung für seine Gründlichkeit und Offenheit aus, verurteilt die brutalen Handlungen, die darin beschrieben sind, beklagt das entsetzliche Ausmaß der menschlichen Tragödie, die sich vor und nach dem Fall von Srebrenica und Žepa ereignet hat, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Feststellungen und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten daher nahe, sich, wie in dem Bericht empfohlen, mit diesen Angelegenheiten zu befassen, um zu verhindern, dass sie sich in Zukunft wiederholen;

16. *bekräftigt* die Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, schließt sich dem von dem Hohen Beauftragten am 30. Juli 1999 gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina an und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

17. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

18. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, um gegen die Obstruktion des Friedensübereinkommens und der Aussöhnungsbemühungen anzugehen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem am 29. November 1999 gefassten Beschluss des Hohen Beauftragten, zweiundzwanzig bosnische Beamte ihres Amtes zu entheben;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

20. *billigt* das Paket der eigentumsrechtlichen Reformen, das der Hohe Beauftragte am 27. Oktober 1999 verordnet hat, um die Gesetze in den beiden Gebietseinheiten zu harmonisieren und so den Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr in ihre Vorkriegswohnungen zu ermöglichen, sowie die Maßnahmen, die der Hohe Beauftragte anschließend ergriffen hat, um sicherzustellen, dass das eigentumsrechtliche Reformpaket in vollem Umfang umgesetzt wird, und fordert die Parlamente der Gebietseinheiten auf, diese Gesetze förmlich zu verabschieden und aktiv dazu beizutragen, dass sie rasch angewandt werden;

21. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, anerkennt den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

22. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosnien und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

23. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens hemmen;

24. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Heranehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogeneren Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebietseinheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten verlaufende Grenze hinweg beitragen sollte;

25. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Bedingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Finanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

26. *begrüßt* den endgültigen Schiedsspruch zu Brčko, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, und betont, dass beide Gebietseinheiten unbedingt gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

²¹⁵ A/54/549.

27. *begrüßt außerdem* die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf dem Gipfeltreffen über den Stabilitätspakt für Südosteuropa eingegangene Verpflichtung, die Militärhaushalte sowie die militärische Ausrüstung und Personalstärke der beiden Gebietseinheiten mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 einseitig um 15 Prozent zu verringern und in der Folgezeit weiter erheblich zu senken, und fordert die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminiprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt insbesondere* die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/189 A und B

A

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

B

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/189. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997 und 53/203 A vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,